



Marktgemeinde Hüttenberg

9375 Hüttenberg - Reifanzplatz 1

Telefon +43 (0) 42 63 / 247

Telefax +43 (0) 42 63 / 784

E-Mail: huettenberg@ktn.gde.at

<http://www.huettenberg.at>

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hüttenberg vom 30. April 2021, Zahl: 011-2-23/01/2021, mit welcher für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten und Gemeindevertragsbediensteten der Marktgemeinde Hüttenberg pauschalierte Nebengebühren festgelegt werden.

Aufgrund des § 29 Abs. 5 und 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, in Verbindung mit § 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, und § 41 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021 wird verordnet:

§ 1

Anwendung und Ausmaß

Die den öffentlich-rechtlichen Bediensteten und Gemeindevertragsbediensteten der Marktgemeinde Hüttenberg zu gewährenden Nebengebühren werden für bestimmte Funktionen und Tätigkeiten pauschaliert. Art und Umfang der Pauschalierung sind in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellenden Anlage angeführt.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Die in der Anlage angeführten Prozentsätze – mit Ausnahme jener Überstundenvergütungen für welche hinsichtlich der Höhe § 151 Abs. 3 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 – K-DRG, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sinngemäß gilt – sind solche des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.
- (2) Die in der Anlage angeführten Beträge ändern sich jeweils in jenem Ausmaß, in welchem sich das Gehalt eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, ändert.

§ 3

Auszahlung

- (1) Die pauschalierten Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug im Vorhinein ausbezahlt. Die Auszahlung der in Jahresbeträgen pauschalierten Nebengebühren

erfolgt mit den Monatsbezügen in der Höhe von jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Jahresbetrages.

- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch Urlaub, währenddessen der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstatfalls nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Bedienstete den Dienst wieder antritt.

§ 4 Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten, wirksam.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hüttenberg vom 23. Dezember 2019, Zahl: 011-0/01/2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

BR Josef Ofner

**Anlage zur Verordnung
des Gemeinderates der Marktgemeinde Hüttenberg
vom 30. April 2021, Zl. 011-2-23/01/2021**

**Abschnitt 1
Überstundenvergütung**

Standesbeamte:

Dem Standesbeamten gebührt für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung folgende Überstundenvergütung:

1. Trauung	2 Überstunden
2. Trauung	4 Überstunden
Für jede weitere Trauung	1 Überstunde

**Abschnitt 2
Mehrleistungszulage**

1. Amtsleiter	mtl.	4,64799 %
2. Amtsleiter, solange er in der in der Verwendungsgruppe C entlohnt wird	mtl.	25,0000 %
3. Betriebsleiter, für die Leitung gemeindeeigener Betriebe	mtl.	1,85919 %
4. Finanzverwalter	mtl.	6,00000 %
5. Leiter Wirtschaftshof	mtl.	1,85919 %
6. Klärwärter	mtl.	1,85919 %

**Abschnitt 3
Erschwerniszulage**

1. Bedienung der EDV – Anlagen	mtl.	2,47890 %
2. Zulagenpauschale Wirtschaftshof	mtl.	1,85919 %

Abschnitt 4 Aufwandsentschädigung

1. Amtsleiter	mtl.	4,64799 %
2. Betriebsleiter für die Leitung gemeindeeigener Betriebe	mtl.	1,85919 %
3. Leiter Wirtschaftshof	mtl.	1,85919 %
4. Klärwärter	mtl.	1,85919 %
5. Zulagenpauschale Wirtschaftshof	mtl.	1,85919 %
6. Standesbeamte, die mit der Vornahme von Trauungen beauftragt sind	jährlich	14,87357 %
7. Mehraufwand im Arbeitsbereich der Gemeindekasse hinsichtlich der Durchführung der Buchhaltung für den gemeindeeigenen Betrieb Touristische Anlagen Hüttenberg	mtl.	10,00000 %

Abschnitt 5 Fehlgeldentschädigung

1. für die Führung der Hauptkasse	mtl.	3,09866 %
2. für die Führung der Nebenkasse, je Kasse	mtl.	1,85919 %

Abschnitt 6 Bereitschaftsentschädigung

Für den Straßenwinterdienst und die Kläranlagen

Rufbereitschaft

a) bis 100 Stunden je Monat und Bediensteten	0,03967 %
b) über 100 Stunden je Monat und Bediensteten	0,07934 %